

des Rheines und im Rhein einen bedeutenden Bodenkomplex besass. Sie behauptete nämlich, dass ihr der Rhein durch Verwüstung dieses Gebietes einen Verlust von jährlich 300 Fudern Heu verursacht habe. Den Rest dieser Aue soll die Gemeinde später für 4000 Gulden an Wartau verkauft haben.

Der gefährlichste Wuhrstreit

Im Jahre 1698 klagten Sevelen und Wartau wieder gegen Triesen, weil es mit Hilfe der übrigen Gemeinden der Grafschaft während des neblichten Winters ein über 100 Klafter langes, 24 Fuss breites Wuhr in krummer Linie angelegt hatte, wodurch die Seveler ihr Gebiet gefährdet glaubten. Die Triesner sollen nach Ansicht der Schweizer die Absicht gehabt haben, ihre Aue auf die rechte Rheinseite herüber zu wuhren. Die Sache kam vor den Fürstabt von Kempten, als den kaiserlichen Administrator (nach Absetzung der Grafen). Aber die Triesner hatten nicht Lust, was sie mit Mühe erbaut, wieder niederzureissen. Die Seveler und Wartauer besorgten dies Geschäft. Die Triesner aber hinderten sie mit Gewalt und schossen auf sie. Der schweizerische Geschichtschreiber Tschudi erzählt, dass die «Landsknechte» einen aus Sevelen erschossen und einen aus Wartau gefährlich verwundet haben. Diese «Landsknechte» waren österreichisches Militär, das damals des spanischen Erbfolgekrieges wegen hier in den Dörfern lag. – Der Rhein machte dem Streite ein Ende, indem er das Jahr darauf mächtig anschwell und das Wuhr zum Teil mit sich fortnahm. Am 4. November 1701 kam dann zwischen dem Grafen Jakob Hannibal (für Triesen), dem Landvogt zu Sargans (für Wartau) und dem Landvogt zu Werdenberg (für Sevelen) ein Vertrag zustande des Inhalts: 1) Das Wuhr, welches Wartau und Triesen im Jahre 1664 angelegt haben, soll bleiben und ausgebessert werden, doch nicht über die bestimmten Marken hinaus. Was vom Triesner Wuhr von 1698 noch übrig ist, soll gänzlich abgetragen werden. 2) Von den Unkosten des Prozesses hat Triesen zwei Drittel, die Gegenpartei ein Drittel zu bezahlen. Den Beschädigten müssen die Triesner 30 Reichsthaler Schadenersatz geben.

Die betreffende Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Güöttliche Vergleichs Puncten

Abgeredt und Beschlossen Von den Gemeinden Warthaww und Trysen, auch Trysen und Seffelen Durch vermittlung Jhro Hoch Gräffl. Excell. Herren Graffen Zue Vadutz und Dero Beambteten und einer Lobl. Deputatschafft Hochlobl. Standes Glaruss sambt dem Land Vogtey Ambt Zue Werdenberg von wegen der Jhrigen von Seffelen auch dem Landt Vogtey Ambt Zue Sargans vor den Hochlobl. Sarganser Landts Reg. Ohrten Deputiert von wegen der Jhrigen Gemeindt Warthaww und beschechen Freytags den 4. Nov. 1701.

I. Solle das Jehnige Wuohr so beide Gemeinden Warthaww und Trysen Ao 1644 angelegt, in seinem Stand verbleiben und Beide Gemeinden das Jhrige Zue erhalten und Zue verbessern Zue allen Zeiten befüügt sein, doch sol derselben Wuohren lenge nit weiters gelangen alls auf die Heww wiesen marchen, auch nit weiter hinauss gesetzt sein noch werden Als die ordentliche Hindermarken Zeigen, solle aber das eint oder andere weiter hinab oder hinauf gesetzt worden sein, oder Könfftig werden, sol man solches Unverzögenlich schleissen, unnd die bedente Marchen nit überschrei-